

8 L 1303/08

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED],
 2. der Frau [REDACTED],
 3. des Herrn [REDACTED]
- sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Vogel und Dolk, Lothringer Straße 60,
46045 Oberhausen, Gz.: 733/8K12 K,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, 40200 Düsseldorf, Gz.: 33/32,

Antragsgegner,

w e g e n Ausländerrechts
(hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Körkemeyer
als Einzelrichterin
der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 17. Februar 2009

b e s c h l o s s e n :

1. **Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.**
Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.
2. **Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**
3. **Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.**

G r ü n d e :

Der am 8. August 2008 sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 5619/08 gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 2. Juli 2008 wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der Androhung unmittelbaren Zwangs anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage 8 K 5619/08 gegen die Ordnungsverfügung vom 2. Juli 2008 kommt dann in Betracht, wenn die angefochtenen Maßnahmen offensichtlich rechtswidrig sind oder wenn auf Grund einer Abwägung das Interesse der Antragsteller an der Suspendierung der angegriffenen Maßnahmen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung vorrangig zu bewerten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Der Antragsgegner hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes (§ 80 Abs. 3 VwGO) in ausreichender Weise begründet. Des weiteren erweist sich die angefochtene Ordnungsverfügung vom 2. Juli 2008 bei der im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig. Insoweit wird zunächst zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf die Ausführungen im vorgenannten Bescheid Bezug genommen.

Ergänzend sei im Hinblick auf den Vortrag im Antragsverfahren folgendes ausgeführt:

Die Antragsteller können sich nicht mit Erfolg darauf berufen, in Ziffer 1. und 2. der Ordnungsverfügung werde etwas von ihnen verlangt, was sie tatsächlich innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen könnten. Der Antragsgegner verfügt über keine gesicherten Erkenntnisse, ob die Antragsteller im Besitz entsprechender Dokumente sind. Ihm liegt lediglich ein abgelaufener Reisepass des Antragstellers zu 1. und hinsichtlich der Antragsteller zu 2. und 3 gar kein Identitätsnachweis vor. Zudem stehen die Regelungen der Ordnungsverfügung ersichtlich dergestalt in einem Stufenverhältnis, dass die nachfolgende bzw. näher bezeichnete Ziffer eingreift, sofern die fristgerechte Erfüllung der vorhergehenden Ziffer bzw. der bezeichneten Ziffer nicht möglich ist.

Soweit die Antragsteller gegenüber Ziffer 3. der Ordnungsverfügung beanstanden, die Erscheinensanordnung bzw. Vorführungsandrohung beziehe sich auch auf Termine außerhalb des Vertretungssitzes der iranischen Auslandsvertretung, ist darauf hinzuweisen, dass § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19. August 2007 geändert wurde. Die Vorschrift sieht nunmehr auch das Erscheinen vor „ermächtigten Bediensteten“ des Staates der vermutlichen Staatsangehörigkeit vor, so dass der Streit darüber, ob das

Erscheinen zu Außenterminen einer Botschaft vom Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst wird, beendet ist,

vgl. VG München, Beschluss vom 27. März 2008 – M 24 S 08.208 -, juris.

Der Antragsteller zu 1. kann des weiteren nicht mit Erfolg geltend machen, die in Ziffern 2. und 3. angeordnete Vorsprache bzw. Vorführung bei der iranischen Auslandsvertretung sei ihm aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar. Die insoweit in zulässiger Weise gemäß § 114 Satz 2 VwGO durch die Schriftsätze vom 25. August 2008 und 22. Oktober

008 ergänzte Ermessensentscheidung des Antragsgegners lässt Fehler im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO nicht erkennen.

Das Gericht teilt die Einschätzung des Antragsgegners, dass durch die vorgelegten und bei den beigezogenen Verwaltungsvorgängen befindlichen ärztlichen Atteste nicht schlüssig dargelegt und belegt ist, dass eine Vorsprache bzw. Vorführung bei der iranischen Auslandsvertretung zu einer lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands des Antragstellers zu 1. führen wird.

Das Attest der Rheinischen Kliniken Düsseldorf vom 7. Mai 2008 stützt diese Beurteilung maßgeblich auch auf die Angaben des Antragstellers zu 1., die dieser in seinen Asylverfahren gemacht hat. Der entsprechende Vortrag wird ebenso wie in den Attesten der Rheinischen Kliniken Düsseldorf vom 10. Oktober und 16. Dezember 2008 im Rahmen der Darstellung der Anamnese wiedergegeben. Bei der abschließenden Beurteilung wird im Attest vom 7. Mai 2008 folgendes ausgeführt:

„Herr. F berichtet, mehrfach von den Behörden aufgefordert worden zu sein, sich bei der iranischen Botschaft um Passpapiere zu kümmern. Dies sei für ihn unvorstellbar. Alleine bei der Vorstellung eines solchen Besuches der iranischen Botschaft erleide er massive Angstzustände und Schmerzen und denke daran, nicht mehr leben zu wollen. Aus psychotherapeutischer Sicht wird erklärbar, warum die bloße Vorstellung an einen Besuch der iranischen Botschaft derart massive Symptomatik erzeugt. Sowohl aufgrund seiner Erlebnisse wie auch der seiner Familie im Iran und durch seine depressive wie vor allem wahnhaft geprägte Wahrnehmung wird jeglicher Kontakt mit iranischen Behörden und anderen Iranern ... automatisch mit höchster Bedrohung des eigenen Lebens wie auch das seiner Familie in Verbindung gebracht.“

Auch Dr. med. [REDACTED] begründet die Erkrankung des Antragstellers zu 1. mit den im Asylverfahren geschilderten Erlebnissen. Im Attest vom 11. Oktober 2004 wird dem Antragsteller zu 1. eine psychische Befindlichkeitsstörung im Zusammenhang mit den Ereignissen, die er selbst im Vorfeld und im nachhinein in Bezug auf seine Ehefrau erlebt hat, bescheinigt. Nach dem Attest vom 10. Dezember 2004 leidet der Antragsteller zu 1. an einer psychischen Befindlichkeitsstörung mit u.a. Erwartungsängsten im Zusammenhang mit den vom ihm zu befürchtenden Repressalien im Heimatland.

Die damit den ärztlichen Bescheinigungen zugrunde liegenden Angaben aus den Asylverfahren des Antragstellers zu 1. sind deshalb keine tragfähige Grundlage für die

hierauf gestützte medizinische Beurteilung, weil sie im Urteil vom 17. August 2004 im Verfahren 22 K 4123/03.A als unglaubhaft bewertet worden sind. Mit der Glaubhaftigkeit der Angaben setzen sich die vom Antragsteller zu 1. vorgelegten Atteste nicht auseinander. Dies wäre abgesehen von den im Asylverfahren getroffenen Feststellungen hier umso mehr erforderlich, als nach der vom Antragsgegner veranlassten Untersuchung des Antragstellers zu 1. zur Reisefähigkeit durch Dr. med. [REDACTED] aus Düsseldorf dieser in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2006 ausführt, hinsichtlich der Vorgeschichte und der aktuellen Symptomatik bestünden erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen des Patienten.

Die vom Antragsteller zu 1. vorgelegten Atteste legen zudem nicht schlüssig dar, dass sich die von ihm geltend gemachte Erkrankung nach der von Dr. med. [REDACTED] durchgeführten Untersuchung verschlechtert hat.

Dr. med. [REDACTED] attestiert dem Antragsteller zu 1. in seiner vorgenannten Stellungnahme „dezent Zeichen einer depressiven Erkrankung im Sinne einer reaktiven Depression“ und führt u.a. aus:

„Der Patient ist uneingeschränkt reisefähig. Eine Beschränkung hinsichtlich des Verkehrsmittels besteht nicht. Die Reisedauer ist nicht eingeschränkt, eine Arztbegleitung nicht erforderlich. Sicherlich wird der Patient während einer Flugreise oder auf dem Weg zu einer Botschaft etc. Probleme hinsichtlich der diagnostizierten Migräne oder psychosomatischer Beschwerden vorbringen. Nach derzeitigem Stand ist bei den Beschwerden von einem Reisehindernis nicht auszugehen. ...“

Im Attest der Rheinischen Kliniken Düsseldorf vom 10. Oktober 2008 wird hierzu lediglich dahingehend Stellung genommen, es sei davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Antragstellers zu 1. in der Zwischenzeit aufgrund von vermehrtem Hilflosigkeitserleben gravierend verschlechtert habe. Eine nähere Begründung für diese Beurteilung wird nicht gegeben. Diese wäre umso mehr erforderlich, als sich aus sämtlichen von den Rheinischen Kliniken Düsseldorf ausgestellten Attesten im Zeitraum vom 20. Mai 2007 (dieses Ausstellungsdatum ist allerdings mit der Angabe des Attestes, der Antragsteller zu 1. habe sich am 2. August 2007 in der psychotherapeutischen Institutsambulanz vorgestellt, nicht in Einklang zu bringen) bis zum 16. Dezember 2008 keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung ergeben. Es werden im wesentlichen dieselben Symptome aufgeführt und gleichbleibend dieselben Diagnosen (schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen und undifferenzierte Somatisierungsstörung) gestellt. Ebenso wenig finden sich in den Attesten Hinweise auf eine Intensivierung der Behandlungsmaßnahmen, die Rückschlüsse auf eine Verschlechterung zuließen. Nachdem der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2008 vorgetragen hatte, dass die von den Rheinischen Kliniken Düsseldorf festgestellte gravierende Verschlechterung nicht nachvollziehbar sei und es bislang an ausreichend konkreten Angaben zu Art und Umfang der durchgeführten Therapiemaßnahmen fehle, wird insoweit im Attest vom 16. Dezember 2008 lediglich ausgeführt, die psychotherapeutische Behandlung könne weiterhin (Hervorhebung nicht im Original) in etwa vierwöchigen Abständen parallel zur vorhandenen ambulanten

psychiatrisch-medizinischen Versorgung erfolgen. Dr. med. ██████ führt in seinen Attesten vom 15. September 2008 und 3. Dezember 2008 aus, entgegen der ärztlichen Stellungnahme von Dr. med. ██████, welche von einer Therapiefrequenz von einmal alle drei Monate ausgehe, nehme der Antragsteller zu 1. an supportiv psychiatrischen Settings, die alle ca. 10 Tage stattfänden, teil. Aus den vom Antragsteller zu 1. vorgelegten Attesten ergeben sich damit gerade keine Anhaltspunkte dafür, dass die Therapiemaßnahmen gegenüber früher intensiviert worden sind.

Schließlich ist auffallend, dass die in den Attesten der Rheinischen Kliniken Düsseldorf einerseits und denen des Dr. med. ██████ andererseits genannten Diagnosen nicht übereinstimmen und sich zum Teil sogar widersprechen. In keinem der Atteste des Dr. ██████ der den Kläger seit August 2002 behandelt, finden sich Hinweise auf Wahnvorstellungen. In dem unter dem Datum 20. Mai 2007 ausgestellten Attest der Rheinischen Kliniken ist ausgeführt: „Vor allem sind bei Herrn ██████ inhaltliche und formale Gedankenstörungen sowie Wahnvorstellungen festzustellen.“ Dr. ██████ gibt in seinem Attest vom 15. Juni 2007 an: „Kein Anhalt für inhaltliche Denkstörungen...“

Ist nach alledem nicht schlüssig dargelegt und belegt, dass dem Antragsteller zu 1. die Erfüllung der in Ziffer 2. und 3. geregelten Mitwirkungspflichten aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist, ist die angefochtene Ordnungsverfügung auch im übrigen nicht zu beanstanden. Ziffer 4. der findet ihre Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7 AsylVfG bzw. § 48 Abs. 3 AufenthG; die Mitwirkungspflicht erfasst alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen und damit auch die Verpflichtung zur Abgabe von Fingerabdrücken,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. Oktober 2005 – 18 B 1526/05, 18 E 1150/05 -, NwVBl 2006, 261 zu § 48 Abs. 3 AufenthG.

Schließlich genügt die Ordnungsverfügung auch den Anforderungen hinreichender Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 VwVfG). In den Ziffern 1.-4. ist im einzelnen für die Antragsteller klar erkennbar geregelt, welcher ihrer Mitwirkungspflichten sie in welcher Weise nachkommen sollen. Auch die Regelung in Ziffer 5. der Ordnungsverfügung, in der den Antragstellern die zwangsweise Vorführung bei Vertretungen weiterer Staaten angedroht wird, deren Staatsangehörigkeit sie vermutlich besitzen können, ist nicht zu beanstanden. Sofern die – nicht durch aktuelle Identitätsnachweise belegten – Angaben der Antragsteller, iranische Staatsangehörige zu sein, nicht zutreffen sollten, ist dem Antragsgegner die tatsächliche Staatsangehörigkeit nicht bekannt. Es genügt daher, wenn die Anordnung etwas für die Antragsteller bestimmbares fordert, da sie selbst wissen müssen, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. aus welchem Staat sie stammen,

vgl. VG München, Beschluss vom 23. Oktober 1998 – M 7 S 98.3492 -, NVwZ Beilage I 4/1999, 37.

Insoweit ist ausreichend, wenn den Antragstellern vor der tatsächlichen Durchführung der Zwangsmaßnahme die Vertretung des weiteren Staates, bei der sie vorgeführt werden

sollen, so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass sie hiergegen noch Einwendungen erheben können,

vgl. BayObLG, Beschluss vom 11. April 2001 – 3Z BR 1/01 –, NVwZ Beilage I 9/2001, 110.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO kommt nicht in Betracht, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung, wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Prozesskostenhilfe bewilligende Beschlüsse sind für die Beteiligten unanfechtbar. Im Übrigen kann gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. Insoweit ist die Mitwirkung eines Bevollmächtigten, insbesondere eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

- (3) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60.